

Ausnahmefällen kann für Schüler, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, diese Ausbildungsbeihilfe erhöht werden.

Kommen Schüler ihren Pflichten nicht nach, so können sie von der Schule zur Verantwortung gezogen werden. Bei entsprechenden Pflichtverletzungen, die in §32 Abs. 1 Schulordnung genannt sind, können *Schulstrafen* gegen sie verhängt werden.

Wer z.B. wiederholt ohne triftige Gründe den Unterricht oder andere obligatorische Schulveranstaltungen versäumt, seine Lernpflichten vernachlässigt, die Disziplin und Ordnung mißachtet, gegen die Hausordnung verstößt oder die Ehre des Schulkollektivs verletzt, kann bestraft werden mit

- Verwarnung vor der Klasse durch den unterrichtenden Lehrer;
- Tadel vor der Klasse durch den Klassenlehrer;
- Verweis vor dem Schulkollektiv durch den Direktor;
- Umschulung in eine andere Bildungseinrichtung durch den zuständigen Schulrat auf Antrag des Direktors.

In den EOS kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf Antrag des Bezirksschulrates vom Minister für Volksbildung der Ausschluß aus der EOS verfügt werden.

Schulstrafen sind differenziert unter strikter Beachtung der dafür in der Schulordnung getroffenen verfahrensrechtlichen Festlegung anzuwenden. Verboten sind körperliche Züchtigungen und andere ehrverletzende Strafen sowie zusätzliche Hausaufgaben und Nachsitzen.

Ein Rechtsmittel (Beschwerde) gegen Schulstrafen besitzen nur die Eltern im Fall der als Schulstrafe festgelegten Umschulung (§ 32 Abs. 4 Schulordnung).

Möglich ist auch eine Beratung der Konflikt- oder Schiedskommission auf Antrag des Direktors, wenn Schüler über 14 Jahre hartnäckig ihre Schulpflicht verletzen. In diesem Fall können dem Jugendlichen Verpflichtungen auf erlegt bzw. solche bestätigt werden oder kann eine Rüge erteilt werden (§48 Konfliktkommissionsordnung bzw. § 46 Schiedskommissionsordnung).

Erweisen sich die Möglichkeiten der Schule zur Erziehung eines Schülers als nicht ausreichend, kann der Direktor den Antrag auf Erziehungshilfe beim zuständigen Organ der Jugendhilfe (Referat Jugendhilfe bzw. Jugend-

hilfeausschuß des zuständigen Rates) stellen. Dieses wird, wenn die Entwicklung Minderjähriger gefährdet ist, auf der Grundlage der Jugendhilfe-VO tätig. Es kann z.B. sowohl den Erziehungsberechtigten Pflichten auferlegen als auch den Minderjährigen Weisungen erteilen und - falls dies erforderlich ist - eine Heimerziehung anordnen (§§23 ff. Jugendhilfe-VO).

Bei Verstößen gegen Schulpflichtbestimmungen können auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte zur Verantwortung gezogen werden (vgl. 14.2.4.).

14.2.3.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Leiter, Lehrer und Erzieher in den Einrichtungen der Volksbildung

Für die ordnungsgemäße Verwirklichung der Schulpflicht tragen die Leiter, Lehrer und Erzieher in den Einrichtungen der Volksbildung eine hohe Verantwortung. Sie haben gemäß §2 Abs. 1 der Fürsorge- und Aufsichtsordnung¹⁵ eine umfassende Fürsorge und Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Fürsorge- und Aufsichtsordnung regelt den örtlichen und sachlichen Geltungsbereich der Aufsichtspflicht. Sie legt die Aufgaben des Schuldirektors oder Internatsleiters (§5) sowie die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher (§§6ff.) fest.

Entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 der Fürsorge- und Aufsichtsordnung reicht die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Volksbildungseinrichtungen vom Betreten des Grundstücks der Einrichtung bis zu seinem Verlassen. Bei obligatorischen und fakultativen Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks der Einrichtung erstreckt sich diese Pflicht auf Zeit und Ort der gesamten Veranstaltung. Ferner erstreckt sie sich auf die Unterrichtswege, d. h. auf die Wege zwischen dem Grundstück der Einrichtung und anderen Stätten von Schulveranstaltungen. Nicht erfaßt davon wird der Schulweg, d. h. der Weg vom Elternhaus zur Schule bzw. zum Veranstaltungsort. Für die Aufsichtspflicht bei Sport und Schul-

15 1. DB zur VO über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher - Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung - Fürsorge- und Aufsichtsordnung - vom 5.1.1966, GBl. II1966 Nr. 5 S. 19.